

Abschrift

Amtsgericht Würzburg

Az.: 16 C 2452/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hahn** Tobias, Hauptstraße 72, 55743 Idar-Oberstein, Gz.: 414/21 H01/pn

gegen

EsenTrans [REDACTED]

- Beklagter -

wegen Schadensersatz und Feststellung

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 13.06.2022 aufgrund des Sachstands vom 15.04.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegenüber dem Kläger keine Ansprüche auf Frachtführervergütung oder Schadensersatz gemäß § 415 Abs. 2 HGB aufgrund eines Umzugsvertrages der Parteien gemäß Auftragsbestätigung der Beklagten vom [REDACTED] [REDACTED] zur Auftragsnummer [REDACTED] zustehen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 159,59 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.01.2022 zu zahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 581,91 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Rechte des Beklagten aus einem Umzugsvertrag nach Widerruf durch den Kläger entfallen sind.

Die Klage ist zulässig und begründet

I.

Die Klagen ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt aus den §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, da der Streitwert nicht über 5.000 € liegt. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus §§ 12, 13 ZPO, da der Beklagte seinen Wohnsitz in Würzburg hat.

Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO vor. Ein solches ist für eine negative Feststellungsklage gegeben, wenn sich der Beklagte einer Forderung gegen den Kläger berührt (BGH, GRUR 2012, 1273 Rn. 12). Der Kläger kann dann grundsätzlich gerichtlich feststellen lassen, dass die Rechtsberührung zu Unrecht erfolgt ist und die behaupteten Ansprüche nicht bestehen. Vorliegend forderte der Beklagte vom Kläger unter Verweis auf § 451 HGB Schadenersatz.

II.

Die negative Feststellungsklage ist begründet. Der Kläger konnte über § 249 BGB im Wege der Naturalrestitution die Aufhebung des Vertrages verlangen. Es bestehen keine vertraglichen Ansprüche gegen den Kläger und kein Anspruch aus § 415 Abs. 2 HGB.

Einschlägig sind Schadensersatzansprüche wegen Nebenpflichtverletzung, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

1.

Zwischen den Parteien besteht aufgrund des zunächst abgeschlossenen Umzugsvertrags ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis (§ 311 BGB).

2.

In der fehlerhaften Belehrung über das Widerrufsrecht bzw. die fehlende Belehrung über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts liegt eine Pflichtverletzung. (§ 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB).

Vorliegend handelt es sich um einen Verbrauchervertrag i. S. d. §§ 312 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB. Der Kläger tätigte ein Privatgeschäft, agierte also als Verbraucher (§ 13 BGB). Dagegen handelte der Beklagte aufgrund seiner gewerblichen Tätigkeit als Unternehmer (§ 14 BGB). Der Verbraucher hat sich auch zur Zahlung eines Preises verpflichtet i. S. d. § 312 Abs. 1 BGB. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag, da der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendeten und der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (§ 312c BGB).

Der Kläger hat jedoch gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB gerade kein Widerrufsrecht i. S. v. § 312g Abs. 1 BGB, da es sich bei dem abgeschlossenen Umzugsvertrag um eine bestimmte termingebundene Dienstleistung handelt. Von den Dienstleistungen werden insbesondere die Beförderung von Waren und die Kraftfahrzeugvermietung umfasst. Bei solchen termingebundenen Dienstleistungen hielt der europäische Gesetzgeber ein Widerrufsrecht für unangemessen, da der Vertragsschluss die Bereitstellung von Kapazitäten mit sich bringt, die der Unternehmer nicht mehr anderweitig nutzen könnte, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt (Erwägungsgrund 49 Verbraucherrechte-RL) (EuGH, NJW 2005, 3055 [3056]). Hier hat der Beklagte seine Ressourcen für den vertraglich vereinbarten Termin exklusiv für den Verbraucher bereitgehalten und musste demnach ggf. auch andere Interessenten abweisen. Der Begriff der „Ware“ setzt nicht voraus, dass die jeweilige bewegliche Sache handelbar ist, demnach sollen nach der Gesetzesbegründung auch Verträge mit Umzugsunternehmen erfasst sein (BT-Drs. 17/12637, S. 57).

Der Beklagte war verpflichtet, den Kläger über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts zu informieren (§ 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB). § 312d BGB sieht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, die keine Finanzdienstleistungen betreffen, verschiedene Informationspflichten vor Vertragsschluss vor, die dem Unternehmer auferlegt sind. Die Informationspflichten dienen gerade dem Schutz des Verbrauchers, der in der Regel keine detaillierten Kenntnisse über die bestehende Rechtslage hat. Die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflicht trägt der Unternehmer (§ 312i Abs. 2 BGB). Vorliegend ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten nicht, dass ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt wurde.

3.

Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

4.

Die Bindung des Klägers an den Vertrag stellt einen Schaden dar (Thüsing, in: Staudinger, BGB, Stand: 2019, § 312d Rn. 151; Wendehorst, in: MüKo-BGB, 9. Auflage 2022, § 312d Rn. 157; Walker, in: Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 46. Auflage 2022, § 19 Rn. 17; Stadler, in: Jauernig, BGB, 18. Auflage 2021, § 312d Rn. 10; Grigoleit, NJW 2002, 1151 [1155]).

Dieser Schaden ist kausal auf die fehlende Belehrung über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts zurückzuführen. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH wird jedoch die Kausalität der Informationspflichtverletzung für den Vertragsschluss vermutet, so ist derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre, der Kläger also bei wahrheitsgemäßen Angaben den Vertrag so wie geschehen abgeschlossen hätte (BGH, NJW 2001, 2163 [2165]). Die Kausalität ist nicht deshalb zu verneinen, dass selbst bei Bestehen eines Widerrufs ein Widerrufsrecht nicht oder zu spät ausgeübt worden wäre. Insofern ist nämlich zu beachten, dass bei fehlerhafter Information die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor der Verbraucher nicht entsprechen Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB unterrichtet worden ist (§ 356 Abs. 3 Satz 1 BGB). Den Beklagten ist der Nachweis nicht gelungen, dass der Kläger auch bei pflichtgemäßer Belehrung über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts den Vertrag abgeschlossen hätte. Zwar hat der Beklagte behauptet, dass der Kläger zunächst lediglich von einer Verschiebung des Umzugs aufgrund von Verzögerung bei den Renovierungsarbeiten gesprochen habe. In dem Vortrag der Klagepartei, dass der Kläger bei ordnungsgemäßer Belehrung über das Nichtbestehen des Widerrufsrechtes den Vertrag nicht abgeschlossen bzw. mit dem Abschluss desselben noch zugewar-

tet hätte, ist der Beklagten nicht entgegengetreten.

5.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Kläger so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Leistung gestanden hätte. Wenn der Verbraucher aufgrund einer schuldhaft unterbliebenen Information einen nachteiligen Vertrag abgeschlossen hat, so wird im Schrifttum vertreten, dass er als Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB eine Vertragsaufhebung verlangen kann (Thüsing, in: Staudinger, BGB, Stand: 2019, § 312d Rn. 151; Martens, in: Hau/Poseck. BeckOK BGB, Stand: 2022, § 312d Rn. 14).

Die Geltendmachung der Aufhebung des Vertrages ist nicht treuwidrig (§ 242 BGB), zumal Der Kläger bereits am 22.9.2021 zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich vom Vertrag lösen will. Der Kläger hat den Beklagten nicht hinsichtlich eines langen Zeitraums hinsichtlich der Durchführung des Vertrages im Unklaren gelassen.

III.

Die Leistungsklage ist begründet. Der Kläger hat einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten nach §§ 280, 241 Abs. 2 BGB. Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten wegen der Unterlassen Information des Unternehmers über das Nichtbestehen eines Widerrufs sowie die fehlende Aufklärung über zusätzliche Kosten zu, §§ 280, 241 Abs. 2 BGB. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind als zur Rechtsdurchsetzung erforderliche Kosten Teil des zu ersetzenden Schadens. Zu erstatten sind nur erforderliche und zweckmäßige Rechtsverfolgungskosten, dabei ist auf die Sicht des Geschädigten abzustellen. Maßgeblich zur Beurteilung ist die ex ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person (BGH NZM 2012, 607 Rn. 4; BGH 2015, 3793 Rn. 8; NJW 2019, 2698 Rn. 6 f). Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind vom Kläger darzulegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzungen. Entscheidend für die Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit ist die Schwierigkeit und die Bedeutung der Angelegenheit, die Person des Geschädigten sowie das Verhalten des Schädigers (Hunecke. NJW 2015, 3745 [3746]). Generell gilt, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts für Personen, die wegen mangelnder Gewandtheit oder aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihre Rechte schlechter selbst wahrnehmen können, eher zweckmäßig und erfor-

derlich ist (BGH NJW 1995, 446 [447]; NJW-RR 2007, 856 [857]; NJW 2020, 144 Rn. 21; NJW 2021, 243 Rn. 11). Aufgrund der Komplexität der Rechtslage ist vorliegend die Einschaltung eines Anwalts erforderlich gewesen.

IV.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 Abs. 1 BGB. Der Eintritt der Rechtshängigkeit bestimmt sich nach §§ 253, 261 Abs. 1, 2 ZPO. Die Rechtshängigkeit wird demnach durch Zustellung der Klageschrift an den Beklagten begründet. Die Pflicht zur Zinszahlung besteht in entsprechender Anwendung von § 187 Abs. 1 BGB erst ab dem auf die Rechtshängigkeit folgenden Tag (BGH, NJW-RR 1990, 518 [519]; NJW 2017, 2986 Rn. 103). Der Tag der Zustellung war der 26.01.2022, sodass Zinsen erst ab dem 27.01.2022 zu zahlen sind.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 708 Nummer 11, 713 ZPO.

Streitwert: § 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht